

Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion

Dieser Leitfaden beschreibt den Umgang mit Futtermitteln im VLOG-System, welche nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet wurden, obwohl sie nach EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtig gewesen wären. Er gibt darüber hinaus Empfehlungen zur Beurteilung der Sachlage auf landwirtschaftlichen Betrieben, wobei die endgültige Entscheidung bei der Zertifizierungsstelle des Unternehmens liegt.

Leitlinien für Futtermittelhändler und Futtermittelhersteller

(zur Unterstützung des Krisenmanagements des Unternehmens)

- Es ist zu ermitteln, welche (unternehmensinternen) Chargen betroffen sind.
- Sich noch im Unternehmen befindliche Futtermittel der betroffenen Charge dürfen nicht mehr als kennzeichnungsfreie Ware oder „VLOG geprüft“ verkauft werden – dasselbe gilt für aus den Chargen hergestellte Futtermittel. Damit ist auch der Einsatz in der VLOG-Produktion nicht mehr möglich. Die Futtermittel dürfen nur noch mit einer entsprechenden Kennzeichnung nach EU-Verordnung 1830/2003 (Art. 4, B) in den Verkehr gebracht werden. Eine Vermischung der kennzeichnungspflichtigen Chargen mit nicht kennzeichnungspflichtigen Chargen zur Senkung des GVO-Gehaltes ist nicht zulässig.
- Die VLOG-Zertifizierungsstelle ist unverzüglich¹ über den Vorfall zu benachrichtigen.
- Es ist zu ermitteln, welche Mengen der betroffenen Futtermittel an welche Kunden geliefert wurden.
- Alle von den kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln betroffenen Kunden sind unverzüglich telefonisch und schriftlich darüber zu informieren,
 - a. dass kennzeichnungspflichtige Ware nicht als solche gekennzeichnet war,
 - b. welche Lieferungen betroffen sind (Eindeutige Angabe zur Identifizierung durch z.B. Nummer des Lieferscheins, Auftragsnummer, Lieferdatum o.ä.),
 - c. welche Menge betroffen ist,
 - d. dass sich noch im Unternehmen befindliche Futtermittel der betroffenen Charge nicht mehr als kennzeichnungsfreie Ware oder „VLOG geprüft“ verkauft bzw. in der VLOG-Produktion eingesetzt werden dürfen (siehe oben),
 - e. dass ggf. eine Informationspflicht gegenüber Kunden, der VLOG-Zertifizierungsstelle und dem VLOG vorliegt (Meldung mit VLOG-Ereignisfallblatt)

¹ Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Wenn also eine sofortige Aussetzung der Fütterung des Futtermittels aus Gründen der Tiergesundheit nicht vertretbar ist, darf das Futter – in Absprache mit der Zertifizierungsstelle – im nötigen Ausmaß noch bis zur Verfügbarkeit des neuen Futtermittels verwendet werden.

- VLOG ist mit dem VLOG-Ereignisfallblatt von betroffenen Unternehmen über den Fall zu informieren.

Der Umgang mit positiven Analyseergebnissen wird im VLOG-Standard im Kapitel C 3.1.4 (Futtermittelherstellung) bzw. B 4.2.4 (Logistik) geregelt.

Leitlinien für Landwirte und Gruppenorganisatoren sowie deren Zertifizierungsstellen

Hintergrund: Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), in dem die Kriterien der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung geregelt sind und auf welchem der VLOG-Standard beruht, erlaubt in der Tierfütterung ausschließlich den Einsatz von Futtermitteln, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind. Hierbei kann sich der Landwirt auf die Futtermitteldeklaration seines Lieferanten verlassen. Diese sogenannte Kennzeichnungsverlässlichkeit hat für den Landwirt dort ihre Grenze, wo ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot vorliegt.

*Wann die Kennzeichnungsverlässlichkeit Bestand hat und wann eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt, **muss im Einzelfall entschieden werden**. Der VLOG-Standard und eine entsprechende rechtliche Stellungnahme² liefern hierzu wichtige Anhaltspunkte.*

Erfährt der Landwirt, dass er kennzeichnungspflichtiges Futter erhalten hat, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzügliche Benachrichtigung von VLOG-Zertifizierungsstelle und Gruppenorganisator (falls vorhanden), inkl. GVO-Gehalt, betroffene Tiere und bereits verfütterte Futtermengen
- Der VLOG ist mithilfe des VLOG-Ereignisfallblatts über den Fall zu informieren
- Unverzüglicher Austausch der betroffenen Futterpartien³
- Besprechung des weiteren Vorgehen (u.a. bezüglich Mindestfütterungsfrist) mit der Zertifizierungsstelle und ggf. dem Gruppenorganisator und VLOG

Die Zertifizierungsstelle des Landwirts/Gruppenorganisors entscheidet, ob die Mindestfütterungsfrist (ggf. verkürzt) neu begonnen werden muss.

Kernpunkte der Bewertung sind:

- Verhalten des Landwirts: Wurde die Wareneingangskontrolle korrekt durchgeführt? Wie schnell hat dieser reagiert und den Austausch des Futtermittels initiiert? Wie schnell wurde die Zertifizierungsstelle und evtl. Gruppenorganisator benachrichtigt?
- Wie hoch ist der ermittelte GVO-Gehalt im betroffenen Futtermittel?
- Welchen Anteil hatte das betroffene Futtermittel an der Tagesration des Einzeltieres?
- Wie hoch ist damit der GVO-Gehalt in der Tagesration des Tieres (Trockenmasse)?
- Wie lange ist die Mindestfütterungsfrist des Tieres (vgl. VLOG-Standard Kapitel E 4.7)?

²https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/10_download_center/Gesetzliche_Regelungen_und_Interpretationen/151123_GGSC_Fuetterungsfrist_bei_fehlerhafter_Futtermittelkennzeichnung.pdf

³ Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Wenn also eine sofortige Aussetzung der Fütterung des Futtermittels aus Gründen der Tiergesundheit nicht vertretbar ist, darf das Futter – in Absprache mit der Zertifizierungsstelle – im nötigen Ausmaß noch bis zur Verfügbarkeit des neuen Futtermittels verwendet werden.

Auf Basis des EGGenTDurchfG und der rechtlichen Stellungnahme² stellt VLOG den anerkannten Zertifizierungsstellen eine Berechnungshilfe zur Verfügung (s. Abbildung 1). Mit dieser kann ermittelt werden, wie hoch der GVO-Gehalt im Futter bezogen auf den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Fütterungsfrist ist. Diese Berechnung kann Zertifizierungsstellen bei der Entscheidung über den Neubeginn der Fütterungsfrist unterstützen.

Ergibt die Einzelfallentscheidung der Zertifizierungsstelle, dass keine neue Mindestfütterungsfrist begonnen werden muss, so können die entsprechenden Tiere/Erzeugnisse weiterhin in der VLOG-Produktion genutzt werden – auch ggf. gesperrte Erzeugnisse können dann wieder für die VLOG-Vermarktung freigegeben werden.

Entscheidet sich der Betrieb gegen einen Austausch des Futtermittels, fallen entsprechende Tiere aus der VLOG-Produktion – für eine eventuelle spätere Eingliederung ist die Mindestfütterungsfrist zu beachten.

Werden Restbestände des falsch gekennzeichneten Futtermittels auf dem Betrieb für eine Tierkategorie außerhalb der VLOG-Zertifizierung eingesetzt, ist eine vorübergehende Hochstufung der Risikoklasse aufgrund des Vorhandenseins austauschbarer Futtermittel nach E 2 nicht erforderlich, solange lediglich die entsprechende Partie aufgebraucht wird.

Berechnung von GV-Verschleppungen						
Berechnung von GV-Verschleppungen durch fehlerhaft, nicht als gentechnisch verändert, gekennzeichnetes Futter. Bezogen auf gesamte Mindestfütterungsfrist. Bitte beachten Sie: diese inoffizielle Berechnungshilfe ist nicht von Anwälten geprüft und gibt nur eine interne Orientierung zur Bewertung. Die endgültige Entscheidung wird in jedem Fall von der Zertifizierungsstelle getroffen. Bitte beachten Sie beim Nutzen dieser Hilfe den offiziellen Leitfaden zum Umgang mit falsch-gekennzeichneten GVO-Futtermitteln des VLOG.						
	Beispiel	Eier	Milch	Geflügel- fleisch	Schweine- fleisch	Beispiel Milchleistungsfutter
GV-Gehalt der GVO Komponente (z.B. Sojaschrot) (in % Trockenmasse)	80%					z. B. Ergebnis Laboranalyse: 50% GVO Raps im Raps
Anteil GV-Komponente im betroffenen Futtermittel laut Rezeptur (in % Trockenmasse)	20%					z. B. Anteil des Raps im Mischfuttermittel nach Rezeptur: 80%
Anteil betroffenes Futtermittel an Tagesration (in % Trockenmasse) (Bei Alleinfuttermittel: 100%)	100%					z.B. Anteil des Milchleistungsfuttermittels an der gesamten Tagesration der Milchkühe: 20% (Trockenmasse)
Anzahl Tage, in denen das betroffene Futter gefüttert wurde (Zahl der Tage)	3					z. B. Kühe wurden 22 Tage mit dem GVO-Milchleistungsfutter gefüttert
Mindestfütterungsfrist nach EG-GenTDurchfG (Zahl der Tage)	42	42	92	70	122	bei Milchkühen gilt nach EG-GenTDurchfG eine Mindestfütterungsfrist von 3 Monaten (also längstens 92 Tage)
Durchschnittliche GV-Verschleppung verteilt über Mindestfütterungsfrist	1,14%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	Empfehlung VLOG: bei Ergebnissen über 0,9% sollte eine neue Mindestfütterungsfrist begonnen werden.

Abbildung 1: VLOG-Berechnungshilfe zum Neubeginn der gesetzlichen Fütterungsfrist

Die VLOG-Geschäftsstelle bietet gerne Unterstützung in Fragen der Berechnung und Bewertung:

VLOG-Qualitätssicherung

qualitaet@ohnegentechnik.org

Tel.: 030 2359 945 00